

8/50-225/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1016 Wien

LAD-VD-8323/25

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
7119/7-I 7/89

Bearbeiter  
Dr. Grünner

Betreff GESETZENTWURF  
Z. 5 GE/9 Po

Datum: 1. FEB. 1990

Verteilt 2. Feb. 1990

S. Bauer

Datum  
2. Feb. 1990

Betreff  
Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Unterschied von der Rechts- und Stempelgebührenbefreiung der Gebührengesetznovelle, BGBI.Nr. 407/1988 endet die Gerichtsgebührenbefreiung bei 130 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Einzige Ausnahme ist der mehr als 5 Personen-Haushalt.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte auch bei der Gerichtsgebührenbefreiung die einheitliche Grenze mit 150 m<sup>2</sup> gezogen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-8323/25

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung